

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ - Gemeinderäte Wolfgang Seidl, Dr. Günter Koderhold, Angela Schütz, Lisa Frühmesser und Mag. Martin Hobek betreffend „Beibehaltung Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“, eingebracht in der Gemeinderatssitzung auf Verlangen am 30. Jänner 2020

Die Zahl der Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beläuft sich österreichweit 2018 auf 282.700 Personen, 64% davon sind in Wien ansässig. Die Entwicklung seit dem Amtsantritt von Rot-Grün in Wien im Jahr 2010 zeigt, wie eine österreichische Sozialleistung immer mehr Nichtösterreichern zugutekommt. So betrug der Anteil der nichtösterreichischen BMS-Bezieher im Jahr 2010 noch 24% und steigerte sich kontinuierlich auf 43% im Jahr 2015, 47% im Jahr 2016, 51% im Jahr 2017 und schließlich 53% im Jahr 2018 - das, obwohl 2018 die Zahl der Fremden in Wien lediglich 29,6% der Wiener Gesamtbevölkerung ausmachte. Dieser Missbrauch einer österreichischen Sozialleistung ist hauptverantwortlich für die Explosion des Wiener Sozialhilfebudgets. Im Mai 2017 bezogen erstmals mehr Nichtösterreicher die Mindestsicherung: In diesem Monat standen 75.200 nichtösterreichische Bezieher 75.080 österreichischen Beziehern gegenüber und dieser Trend hat sich 2018 noch weiter verschärf und eine Abkehr ist bis dato nicht zu erkennen. Die ehemalige türkis-blaue Bundesregierung hat diese dramatische Lage und weitere negative Entwicklung erkannt und die Mindestsicherung im Zuge einer Reform auf neue Beine gestellt. Der Kern dieser Reform sind Kürzungen für integrations- und arbeitsunwillige Migranten, aber mehr Geld für Alleinerziehende und Menschen mit Behinderung. So finden neben der Gruppe der Alleinerziehenden auch Menschen mit Behinderung insofern besondere Berücksichtigung, da die Basisleistung jeweils mit einem gesonderten Zuschlag erhöht werden kann. Im Falle einer beeinträchtigten Mindestsicherungsbezieherin oder eines Mindestsicherungsbeziehers würde dies einen Zuschuss von €180 monatlich für das Jahr 2020 bewirken. 10 von 13 Regelungen, die von der SPÖ vor dem VfGH als „verfassungswidrig“ beanstandet wurden, haben gehalten. Angefochten, aber dennoch verfassungskonform sind folgende Regelungen des SH-GG.

- Der Ausschluss von Fremden vor Ablauf von fünf Jahren tatsächlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich (mit Ausnahme von Asylberechtigten und erwerbstätigen Unionsbürgern, wobei hier aber erstmals die Fremdenbehörde im Verfahren anzuhören ist). Subsidiär Schutzberechtigte werden österreichweit auf das Niveau der Grundversorgung beschränkt und unterliegen nicht mehr der Mindestsicherung. Ausreisepflichtige bzw. bloß geduldete Fremde sind überhaupt von jeder Leistung auszuschließen (§ 4 SH-GG). Hier sieht etwa das Land Wien derzeit großzügigere Regelungen vor, die nun entsprechend anzupassen sein werden.
- In Voraussicht einer späteren Aufhebung des Arbeitsqualifizierungsbonus wurde die Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des ÖIF sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses auch in § 16c Abs. 1 IntG verankert. Eine schuldhaft Verletzung von Integrationspflichten gemäß § 16c Abs. 1 IntG ist mit Leistungskürzungen im Ausmaß von zumindest 25 % über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten zu sanktionieren (§ 9 Abs. 3 SH-GG). Das bedeutet, dass etwa ein

